
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Zum Thema: **Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts**

Der DIHK unterstützt das Vorhaben des Bundesministerium der Justiz das Versicherungsvertragsrechts zu reformieren und den Vorgaben der Rechtsprechung und der EU-Gesetzgebung anzupassen. Der DIHK hatte sich bereits im November 2002 und im Juni 2004 zu den Reformvorschlägen der Expertenkommission geäußert. Unsere Anregungen finden in dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts jedoch kaum Berücksichtigung. Deshalb wollen wir folgend auf einige kritische Punkte hinweisen:

Beratungs- und Informationspflichten des Versicherers, §§ 6, 7 VVG-E

Bei den Beratungspflichten geht der Entwurf über die Vorgaben der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie hinaus und schafft unnötige bürokratische Hürden. Auch durch die im Entwurf vorgesehenen weit reichenden Informationspflichten erhöht sich der Aufwand für Versicherungen und Versicherungsnehmer. Die dadurch entstehenden höheren Kosten werden sich in der Prämienpolitik der Versicherungen niederschlagen. Dies ist nicht im Interesse der Verbraucher, die durch das Gesetz geschützt werden sollen. Zielführender ist in diesem Zusammenhang der Vorschlag des „Ombudsmann für Versicherungen“, in die Versicherungsurkunde ein Informationsblatt mit den wesentlichen Kerninformationen des Vertrages zu integrieren. Dies bietet den Verbrauchern die Möglichkeit, einen schnellen Überblick über den Inhalt des Vertrages zu erhalten. Die Erfahrung zeigt, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen häufig nicht gelesen werden, Kurzübersichten hingegen schon. In jedem Fall sollte darauf geachtet werden, dass bei der Reform des VVG nicht über die Vorgaben der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie hinausgegangen wird. Diesbezüglich verweisen wir auf das DIHK-Positionspapier zu den Entwürfen eines Gesetzes zur Neuregelung des Vermittlerrechts sowie der Verordnung über die Versicherungsvermittlung vom 6. April 2006.

Widerrufsrecht für Versicherungsnehmer, § 8 VVG-E

Ein Widerrufsrecht ist für Unternehmen nicht erforderlich, da ein gegenüber Verbrauchern vergleichbares Schutzbedürfnis fehlt. Demnach sollte hier nicht vom Prinzip „Pacta sunt servanda“ abgewichen werden. Die Rechtsordnung muss im Grundsatz von mündigen Teilnehmern am Wirtschaftsverkehr ausgehen, die rechtliche Verpflichtungen mit Bedacht eingehen. Für Ausnahmen

müssen besondere Gründe ersichtlich sein, was hier nicht der Fall ist. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in der DIHK-Stellungnahme vom Juni 2004.

Direktanspruch Dritter, § 116 ff VVG-E

Die Neuregelung eines Direktanspruches in der Pflichthaftversicherung sehen wir kritisch. Der Versicherer ist in den meisten Fällen der obligatorischen Haftpflichtversicherung darauf angewiesen, dass der versicherte Schädiger als Partei den Versicherer bei der Sachverhaltsaufklärung unterstützt, damit ungerechtfertigte Ansprüche erfolgreich - auch im Sinne der Versichertengemeinschaft - abgewehrt werden können. Es ist zu befürchten, dass diese Bereitschaft sinkt. In bestimmten Fallkonstellationen, z.B. bei Bagatellschäden, hat der Versicherungsnehmer häufig auch ein Interesse daran, dass der Versicherer nicht ohne seine Zustimmung von Dritten eingeschaltet wird. Hier sollten die bisherigen Regelungen beibehalten werden.

Überschussbeteiligung, § 153 VVG-E

Die Neuregelung des § 153 VVG-E geht über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus und reglementiert die Bewertungsreserven für die Versicherungswirtschaft einseitig zugunsten der Versicherten. Dies gefährdet die Liquidität von Versicherungsunternehmen: so würde z.B. ein Anstieg der Aktienkurse und die damit verbundene Erhöhung der Bewertungsreserven zu einer Reduzierung der Risikopuffer führen. Ein nachfolgender Rückgang der Aktienkurse könnte dann nicht mehr ausgeglichen werden. Dadurch würde die Liquidität der Versicherungen stark eingeschränkt. Wir fordern deshalb, die Regelung im Sinne einer Erhaltung der Risikopuffer für die Versicherungsunternehmen anzupassen. Dies könnte, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, dadurch geschehen, indem die Gewinne nur zum Teil unwiderruflich gut geschrieben werden. Der restliche Teil könnte zur Sicherung der Solvenz der Versicherungen unter Vorbehalt gut geschrieben werden. Ansonsten wäre zu befürchten, dass Versicherungen Kapitalanlagen in Aktien, Beteiligungen und Immobilien reduzieren. Dies könnte erhebliche Konsequenzen für den Finanzplatz Deutschland haben. Auch hier sind Verbraucherinteressen zu berücksichtigen.